

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Besondere Verbote gemäß § 12 CoronaSchVO NRW -**

Gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW werden Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als 2 Personen in im öffentlichen Raum abgestellten ortsfesten oder mobilen Einrichtungen, die der Umgehung des in § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW geregelten Verbots dienen, untersagt. Darunter fallen insbesondere Zusammenkünfte in abgestellten Kraftfahrzeugen oder durch Verkettung abgestellter Kraftfahrzeuge, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Fortbewegungsfunktion des Kraftfahrzeugs stehen.
Die in § 12 Abs. 1 S. 2 geregelten Ausnahmefälle gelten entsprechend.
2. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 VwVG NRW die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt so lange, wie die CoronaSchVO NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen untersagt.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Geldbußen werden auf mindestens 200 Euro festgesetzt, vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16.04.2020 mit Wirkung zum 20.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) erlassen. In dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit verboten. Gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO NRW werden die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden ausdrücklich ermächtigt, zur Umsetzung des Verbots in § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell zu untersagen.

Nach hiesigen Beobachtungen und auch nach Informationen der örtlichen Polizeibehörde haben sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Ansammlungen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen gebildet, bei denen der Parkplatz nicht zum Abstellen der Autos benutzt wurde, sondern vollbesetzte Autos mit geöffneten Seitenfenstern nebeneinander abgestellt wurden, um eine Zusammenkunft zu ermöglichen. Dies erfolgte in der Absicht, eine Zusammenkunft in der Öffentlichkeit durch den Aufenthalt im Fahrzeug zu umgehen.

Die Stadt Gelsenkirchen hat unter dem 26.03.2020 die Allgemeinverfügung – Besondere Verbote gemäß § 12 CoronaSchVO NRW – mit Wirkung bis zum 19.04.2020 erlassen. Die hiesigen Kontrollen auf Einhaltung der vorgenannten Allgemeinverfügung zeigen, dass es weiterhin Versuche größerer Personengruppen gibt, die Regelungen des § 12 CoronaSchVO NRW durch die Nutzung von privaten PKW bewusst zu umgehen. Erfahrungen zeigen, dass in diesen Fällen die Kraftfahrzeuge nicht zur Fortbewegung, sondern zu organisierten Ansammlungen in öffentlichen Bereichen des Stadtgebietes genutzt werden sollen, so dass Örtlichkeiten mit größeren Personenansammlungen entstehen, bei denen außerhalb der Präsenz des Ordnungsdienstes oder der Polizei § 12 CoronaschutzVO NRW umgangen werden soll. Belegt wird dies auch durch das aktive Bewerben dieser Örtlichkeiten über die Sozialen Medien.

Zur effektiven Durchsetzung des Ansammlungsverbots gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW ist diese an die Geltungsdauer des vorgenannten Ansammlungsverbots angelehnte Anordnung nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

Das Ansammlungsverbot dient dazu, die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch einzudämmen. Durch die Begrenzung von Ansammlungen auf höchstens 2 Personen soll erreicht werden, dass Personen, die nicht unter die Ausnahmen des § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW fallen, möglichst wenig Kontakt zueinander haben und dadurch Ansteckungen verhindert werden. Das Zusammentreffen mehrerer Personen auf engstem Raum, wie es etwa in Kraftfahrzeugen der Fall ist, läuft diesem Zweck zuwider. Bei den in Rede stehenden Zusammenkünften in Kraftfahrzeugen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Fortbewegungsfunktion des Kraftfahrzeuges stehen, kann der empfohlene Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden. Die Untersagung dieser Zusammenkünfte ist daher geeignet, die weitere Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Sie ist auch erforderlich, da die hiesigen Beobachtungen gezeigt haben, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen diese Zusammenkünfte zur Umgehung des Ansammlungsverbots nutzt. Die hiesigen Erfahrungen zeigen, dass sich diese Verhaltensweise einzelner Personengruppen auch unter Geltung der Allgemeinverfügung – Besondere Verbote gemäß § 12 CoronaSchVO NRW – vom 26.03.2020 nicht nachhaltig im Sinne des Schutzes vor Coronainfektionen geändert hat. Lediglich die Ansammlungsgebiete im Stadtgebiet haben sich zwischenzeitlich verschoben. Die sozialen Medien ermöglichen dieser Personengruppe eine schnelle und direkte Kommunikation und die Bekanntgabe neuer Ansammlungstreffpunkte.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2, S. 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, und der erheblichen Bemühungen eines überwiegenden Großteils der Bevölkerung, das Virus einzudämmen sowie der damit verbundenen beträchtlichen Einschränkungen eines jeden Einzelnen gerechtfertigt. Die in § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW geregelten Ausnahmen gelten naturgemäß auch für dieses Verbot.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderes Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das erweiterte Ansammlungsverbot einzuhalten.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung ergänzt das derzeit in § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW geregelte Ansammlungsverbot. Aus den oben genannten Gründen ist es auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen erforderlich, das vorgenannte Ansammlungsverbot mit dem in dieser Verfügung geregelten besonderen Verbot zu flankieren. Die zahlreichen Verstöße gegen die vorhergegangene Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 – Besondere Verbote gemäß § 12 CoronaSchVO NRW – zeigen, dass selbst ein bußgeld- und strafbewehrtes Verbot bei vielen Personen nicht zu einer Verhaltensänderung geführt hat. Sollte das Verbot nicht erneut erlassen werden, steht zudem zu befürchten, dass die Versuche, das Verbot des § 12 CoronaSchVO NRW in der beschriebenen Weise zu umgehen, wieder zunehmen.

Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung an die Geltungsdauer des Verbotes von Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen zu knüpfen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 22. April 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.